

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 10/0315
37 - Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz			Datum: 29.06.2010
Bearb.:	Herr Ulrich Schuck	Tel.: 943 60 102	öffentlich
Az.:	37-Schuck/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

30.08.2010
21.09.2010

Gebührensatzung für öffentliche Feuerwehren der Stadt Norderstedt ab Oktober 2010

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Norderstedt in der Fassung der Anlage 1 zu diesem Beschluss.

Sachverhalt

Die derzeit geltende Gebührensatzung datiert vom 01.01.1995, geändert mit Beschlussvorlage B 97/0338 und der Nachtragssatzung Vorlage B 01/0561 vom 12.11.2001. In der Vergangenheit gab es keine Rechtsstreitigkeiten die Inhalt, Sätze oder Bestand der Satzung in Frage stellten. Die Satzung hat sich insofern bewährt.

Inhaltlich muss die bisherige Satzung jedoch den tatsächlichen Gegebenheiten sowie der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden. So haben sich beispielsweise durch die Bildung des Amtes 37 Veränderungen durch den Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter gegeben, die von der neuen Gebührensatzung mit erfasst werden. Außerdem dürfen nicht alle anfallenden Kosten der Feuerwehr auf die Anzahl gebührenfähiger Einsätze umgelegt werden, sondern nur die diesen Einsätzen zuzuordnenden Kosten. Die Kosten für gebührenfreie Einsätze gem. Brandschutzgesetz müssen als Teil der staatlichen Daseinsvorsorge dabei unberücksichtigt bleiben.

Die in der neuen Feuerwehrgebührensatzung aufgeführten Gebührensätze berücksichtigen diese Umstände und wurden auf der Basis der in den Jahren 2007 – 2009 tatsächlich angefallenen Kosten kalkuliert. Die Anzahl der Gebührensätze wurde reduziert auf die Sätze, die mit einem vernünftigen Aufwand zu kalkulieren waren und die in den zurückliegenden 15 Jahren benötigt wurden.

Die geänderten bzw. neuen Textpassagen sind aus der Gegenüberstellung alte – neue Satzung (Anlage 2) ersichtlich.

Gegenüber der bisherigen Gebührensatzung sind bedeutende finanzielle Veränderungen im Gebührenaufkommen nicht zu erwarten.

Anlagen:

1. Feuerwehrgebührensatzung (Anlage 1)
2. Gegenüberstellung (Anlage 2)

			mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)		
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in		Stadtrat	Oberbürgermeister